

## Immissionsschutz

gegen Empfangsbekanntnis

Firma

KSK Kompostierungs-Service Käßmeyer GmbH

Eidlerholzstr. 100

87746 Erkheim

Gesch.-Nr. 31 - 1711.0/2  
Bearbeiter/in Herr Seitel  
Gebäude/Zi.Nr. Gebäude 1, Raum 312  
**Besuchsadresse** Bad Wörishofer Str. 33  
Mindelheim  
Telefon (0 82 61) 9 95-3 91  
Telefax (0 82 61) 9 95-1 03 91  
E-Mail markus.seitel  
@lra.unterallgaeu.de

11.03.2020

**Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen (Altholzaufbereitungsanlage) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4436, 4438 und 4439 der Gemarkung Babenhausen durch die Firma KSK Kompostierungs-Service Käßmeyer GmbH, Eidlerholzstr. 100, 87746 Erkheim**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgenden

### B e s c h e i d :

1. Der Firma KSK Kompostierungs-Service Käßmeyer GmbH, Eidlerholzstr. 100, 87746 Erkheim, wird nach Maßgabe der unter Nr. 2 aufgeführten Antragsunterlagen und der unter Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4436, 4438 und 4439 der Gemarkung Babenhausen erteilt.

Die Änderung umfasst

- die Erhöhung der maximalen Lagermenge für Altholz der Kategorie A IV auf 500 t
- die Erhöhung der maximalen Durchsatzmenge für Altholz der Kategorie A IV auf 10.000 t pro Jahr



**Postadresse**  
Landratsamt Unterallgäu  
Postfach 13 62  
87713 Mindelheim

**Öffnungszeiten**  
Mo - Fr 8:00 - 12:00 Uhr  
zus. Do 14:00 - 17:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Telefon (0 82 61) 9 95 - 0  
Telefax (0 82 61) 9 95 - 3 33  
www.unterallgaeu.de  
info@lra.unterallgaeu.de

Konto der Kreiskasse  
Sparkasse MM-LI-MN  
IBAN: DE86 7315 0000 0000 0036 73  
SWIFT-BIC: BYLADEM1MLM

## **2. Antragsunterlagen**

Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach Nr. 1 liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Unterallgäu versehene Unterlagen zugrunde, welche Bestandteile dieses Bescheides sind:

- 2.1 Inhaltsverzeichnis
- 2.2 Beschreibung des Vorhabens
- 2.3 Kurzbeschreibung
- 2.4 Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 08.10.2018 mit Anlagendaten (Anhang 1)
- 2.5 Übersichtslageplan vom 28.06.2018 (Anhang 2)
- 2.6 Übersichtsplan Schutzgebiete (Anhang 3)
- 2.7 Entwässerungsplan vom 28.06.2018 (Anhang 4)
- 2.8 Ablaufdiagramm (Anhang 5)
- 2.9 Maschinenaufstellungsplan (Anhang 6)
- 2.10 Technische Daten der eingesetzten Aggregate (Anhang 7)
- 2.11 Bebauungsplan vom 11.05.2006 - M 1:1000 (Anhang 8)
- 2.12 Feuerwehrplan (Anhang 9)
- 2.13 Stoffliste zur Prüfung der Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes (Anhang 10)
- 2.14 Angaben zum Ölabscheider (Anhang 11)
- 2.15 Datenblatt Dieselkraftstoff (Anhang 12)
- 2.16 Berechnung der Sicherheitsleistung (Anhang 13)

3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist mit folgenden **Nebenbestimmungen** verbunden:

**3.1 Anlagenkenn- und Betriebsdaten:**

Abfallbehandlung und -lagerung	Freilager und Aufbereitung mittels mobiler Zerkleinerungsanlage (Langsamläufer) und stationärer Siebanlage (abgedeckt)  <u>Lager:</u> max. 630 Tonnen Altholz A I max. 500 Tonnen Altholz A II-III max. 500 Tonnen Altholz A IV Gesamtkapazität: max. 1.630 Tonnen  <u>Aufbereitung:</u> max. 15.000 Tonnen pro Jahr Altholz A I-III max. 10.000 Tonnen pro Jahr Altholz A IV Gesamtkapazität: max. 25.000 Tonnen pro Jahr
Betriebszeiten	Werktags (Mo-Fr) in der Zeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr  Aufbereitung: Werktags (Mo-Fr) in der Zeit von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr

**3.2 Zulässige Abfälle zur Lagerung und Behandlung:**

In der Anlage dürfen nur die folgenden Abfälle gelagert und behandelt werden:

AVV-Schlüsselnummer	Bezeichnung
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 02 01	Holz
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
* gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG	

Hinweis:

Die Bemerkungen/Einschränkungen aus dem Genehmigungsbescheid vom 02.04.2002 und den Schreiben vom 11.09.2014 (AVV-Nr. 17 02 04\*) und 09.11.2017 (AVV-Nr. 19 12 06\*) gelten weiterhin.

### **3.3 Allgemeines:**

- 3.3.1 Die Anlage ist entsprechend den in Nr. 2 dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Genehmigung keine abweichenden Anforderungen festgesetzt werden.
- 3.3.2 Die bisher erlassenen Genehmigungen, Zulassungen und Anordnungen sowie die bestätigten Anzeigen gelten weiterhin. Bei Widersprüchen gelten die Festsetzungen des jeweils aktuelleren Bescheides bzw. die Angaben des aktuelleren Antrags.
- 3.3.3 Die unter Ziffer 3.1 festgelegten maximalen Lagerkapazitäten sowie Durchsatz- bzw. Behandlungsmengen dürfen nicht überschritten werden.

Hinweis:

Eine Änderung der Einsatzstoffe, der Lagerkapazitäten sowie der Durchsatzleistung ist gesondert anzuzeigen bzw. zu beantragen.

### **3.4 Abfallwirtschaft:**

#### **3.4.1 Altholzaufbereitung**

- 3.4.1.1 Die Zuordnung zu den Altholzkategorien hat nach § 2 Nr. 4 und § 5 Abs. 1 i.V.m. Anhang III der AltholzV zu erfolgen. Das dafür eingesetzte Personal muss über die erforderliche Sachkunde verfügen. Die Sachkunde ist durch die Teilnahme an einem abfallspezifischen Lehrgang für Altholz nachzuweisen.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine andere Zuordnung möglich. Diese ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren und zu begründen.

- 3.4.1.2 Der in Auflage 3.4.1.1 geforderte Sachkundenachweis ist dem Landratsamt Unterallgäu innerhalb von 6 Wochen nach Bestandskraft der Genehmigung vorzulegen.
- 3.4.1.3 Gemische von Altholz unterschiedlicher Altholzkategorien sind gemäß § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 Nr. 3 der AltholzV der jeweils höchsten bzw. höheren Altholzkategorie zuzuordnen. Hierunter fallen vor allem Gemischtholzchargen, die Hölzer unterschiedlicher Herkunft und unbekannter Zusammensetzung und Behandlung enthalten, z.B. aus kommunaler Sammlung oder dem Bau- und Abbruchbereich.

- 3.4.1.4 Altholz zur energetischen Verwertung ist in Chargen von jeweils nicht mehr als 500 Tonnen auf den Anteil der in der nachfolgenden Verwertungsanlage nicht zugelassenen Altholzkategorien bzw. nicht zulässiger Althölzer zu untersuchen.

Ergibt die Untersuchung einen Anteil von Altholz höherer Altholzkategorien oder unzulässiger Althölzer von insgesamt mehr als 2 Prozent je entnommener Altholzprobe, so ist die beprobte Charge entsprechend der jeweils höchsten Altholzkategorie zuzuordnen und zu verwerten.

- 3.4.1.5 Die Probenahmen der Auflage 3.4.1.4 sind von Personen durchzuführen, die über die für die Durchführung der Probenahme erforderliche Fachkunde verfügen.

Hinweis:

Die Fachkunde kann durch qualifizierte Ausbildung (Studium etc.) oder langjährige praktische Erfahrung jeweils in Verbindung mit einer erfolgreichen Teilnahme an einem Probenehmerlehrgang nachgewiesen werden. Zusätzlich zum Fachkundenachweis sollte stets eine abfallartenspezifische Einweisung des Probenehmers durch ein akkreditiertes Labor erfolgen.

- 3.4.1.6 Die nach Auflage 3.4.1.4 zu untersuchenden Proben sind aus der laufenden Produktion (Materialstrom) zu entnehmen.

### **3.4.2 Annahme/Lagerung/Ausgang**

- 3.4.2.1 Es darf nur Altholz mit Abfallschlüsselnummern angenommen werden, die in der Tabelle nach Auflage 3.2 aufgeführt sind.

- 3.4.2.2 Die Annahme eines Abfalls darf nur dann erfolgen, wenn seine weitere Entsorgung innerhalb eines Jahres gewährleistet ist. Die Lagerdauer eines Abfalls ist auf maximal ein Jahr begrenzt.

- 3.4.2.3 Der Eingangs- und Annahmehbereich der Anlage ist so zu gestalten bzw. freizuhalten, dass eine wirksame Kontrolle der angelieferten Abfälle möglich ist. Die Annahmekontrolle darf nur von geschultem Personal vorgenommen werden. Die verantwortlichen Personen und deren Vertreter sind dem Landratsamt Unterallgäu mitzuteilen.

- 3.4.2.4 Die angenommenen und ausgehenden Abfälle sind in Gewichtseinheiten mittels Waage am Standort zu erfassen.

- 3.4.2.5 Altholzfenster, Bau- und Abbruchhölzer sowie Konstruktionshölzer (A IV-Altholz) dürfen auf der Freifläche gelagert werden, wenn diese nicht PCP/Lindan-haltig oder mit Bioziden behandelt sind.

3.4.2.6 Durch eine geeignete Ausgangskontrolle ist sicherzustellen, dass die zur externen Behandlung, Verwertung oder Beseitigung bestimmten Abfälle den jeweiligen Annahmekriterien der Behandlungs-, Verwertungs- oder Beseitigungsanlage entsprechen.

### **3.4.3 Betriebsorganisation**

#### **3.4.3.1 Betriebstagebuch**

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch kann in mehreren Dokumenten geführt werden, hat aber alle für den Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere

- a) die Register für alle angenommenen Abfälle mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Herkunft, Menge sowie sonstiger Angaben, die für die Gewährleistung einer weiteren, ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich sind (z.B. Angaben zur Schadstofffreiheit);
- b) die Register für alle ausgehenden Abfälle (Abfallschlüssel und Art, Menge und Verbleib);
- c) Menge, Art und Verbleib der einzelnen abgegebenen Störstoffe und sonstigen anlagenspezifischen Abfälle;
- d) Dokumentation einer fehlenden Übereinstimmung der angenommenen Abfälle mit den Angaben des Anlieferers oder abgegebener Abfälle mit den Annahmebedingungen des Abnehmers sowie Angabe der getroffenen Maßnahmen;
- e) Führung von Registern über die Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachwV – Nachweisverordnung);
- f) die Entsorgungsnachweise für die als gefährlich eingestuften angenommenen und abzugebenden Abfälle, die der Nachweispflicht nach §§ 50, 51 KrWG unterliegen;
- g) Dokumentation der Verwertungsquoten der Entsorger, an die Abfälle nach Gewerbeabfallverordnung abgegeben werden;
- h) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich möglicher Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen;
- i) Betriebs- und Stillstandzeiten;
- j) Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen;
- k) die Ergebnisse von Funktionskontrollen (z.B. Betriebsmittel);
- l) Ergebnisse von Untersuchungen und Messungen im Rahmen der Eigen- und Fremdüberwachung (siehe Auflage 3.4.1.4).

Das Betriebstagebuch ist vom betrieblich Verantwortlichen oder dessen Stellvertreter regelmäßig (mindestens wöchentlich) zu überprüfen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden, ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist immer auf dem neuesten Stand zu halten.

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

### **3.5 Luftreinhaltung**

- 3.5.1 Das Material ist vor der Beschickung der Aufbereitungsanlage im Bereich des Aufgabetrichters mittels einer Wasserbedüsungseinrichtung so zu befeuchten, dass Staubemissionen vermieden werden.
- 3.5.2 Die Ausläufe des Zerkleinerers und des Siebes sind zu kapseln und mit einer Wasservernebelungsanlage auszustatten. Die Bandabwurfstellen sind mit Wasserbedüsungseinrichtungen auszurüsten. Die Wasservernebelungsanlage ist so auszulegen und zu betreiben, dass bei maximaler Auslastung der Anlage und bei den bezüglich der Luftreinhaltung ungünstigen Produktionsbedingungen keine sichtbare Staubentwicklung auftritt.
- 3.5.3 Das Sieb ist während des Betriebes so abzudecken, dass keine sichtbare Staubentwicklung erfolgt.
- 3.5.4 Die Lagerhalden sind mittels Wasserbedüsungseinrichtungen in einem Zustand zu halten, in dem keine sichtbare Staubentwicklung auftritt.
- 3.5.5 Bei der Verladung von Althölzern aus den Ausgangslagern ist eine Wasserbedüsung so vorzunehmen, dass eine sichtbare Stauffreisetzung bei Materialabwurf durch den Radlader verhindert wird.
- 3.5.6 Um eine ständige Betriebsbereitschaft der Wasserbedüsungs- bzw. Wasservernebelungseinrichtung zu gewährleisten, muss eine ausreichend dimensionierte Wasserversorgung (Wasserbevorratung) und Druckluftversorgung vorhanden sein. Beim Ausfall der Wasserbedüsungs- bzw. Wasservernebelungseinrichtung ist eine weitere Materialaufbereitung nicht zulässig.
- 3.5.7 Die Betriebsflächen sind wiederkehrend bei sichtbarer Verschmutzung der befestigten Fahrwege mittels einer Kehrmachine zu reinigen.
- 3.5.8 Die Wasserbedüsungs- bzw. Wasservernebelungseinrichtungen sind regelmäßig (monatlich) von einem sachkundigen Mitarbeiter des Betreibers auf ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen; defekte Düsen sind umgehend auszutauschen. Die Wartung der Wasserbedüsungs- bzw. Wasservernebelungseinrichtung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Landratsamt Unterallgäu auf Verlangen vorzulegen.
- 3.5.9 Die organisatorischen Maßnahmen zur Emissionsminderung sind in Form einer Betriebsanweisung zu regeln. Diese muss insbesondere Regelungen zu folgenden Punkten enthalten:

- Staubminderungsmaßnahmen beim Zerkleinerungs- und Siebanlagenbetrieb
- Emissionsklasse und Wartungszustand der Motoren der Zerkleinerungs- und Siebanlage
- regelmäßige Kontrolle des Betriebsgeländes (z.B. Verunreinigungsgrad der Fahrwege) und
- Reinigung der Betriebsflächen

In der Betriebsanweisung ist eine für die o. g. Maßnahmen verantwortliche Person und deren Stellvertreter zu benennen. Die Betriebsanweisung ist den verantwortlichen Mitarbeitern jährlich bekannt zu machen und von diesen durch Unterschrift zu bestätigen.

Die Betriebsanweisung ist dem Landratsamt Unterallgäu vor der Inbetriebnahme der Anlage und in der Folge auf besondere Anforderungen hin vorzulegen.

- 3.5.10 Bei mobilen Maschinen und Geräten müssen die Motoren den Anforderungen der 28. BImSchV (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren) in Verbindung mit der Richtlinie 2012/46/EU entsprechen. Eingesetzte Dieselmotoren müssen den Anforderungen der 10. BImSchV in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Die Motoren sind entsprechend den Vorgaben der Hersteller regelmäßig zu warten und im Hinblick auf einen emissionsarmen Betrieb auf ihre Funktionsweise und Einstellung zu überprüfen. Die Wartung muss bei Bedarf, jedoch mindestens jährlich erfolgen. Die Wartungs- und Einstellarbeiten sind schriftlich zu dokumentieren und mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

## **3.6 Wasserrecht**

### **3.6.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 3.6.1.1 Die versiegelten Bodenflächen sind insbesondere im Bereich der Lager- und Behandlungsflächen für Altholz der Kategorie A IV vom Betreiber regelmäßig (mindestens vierteljährlich) auf Beschädigungen und Undichtheiten zu kontrollieren.
- 3.6.1.2 Beschädigungen, bei denen die Gefahr besteht, dass dadurch Niederschlagswasser durch die versiegelte Fläche in den Untergrund versickern kann, sind unverzüglich zu beheben.
- 3.6.1.3 Die regelmäßigen Kontrollen der Bodenflächen sowie durchgeführte Sanierungsmaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu vermerken.



### 3.6.2 Grundwasserüberwachung

3.6.2.1 Unter Berücksichtigung einer vorherrschenden lokalen Grundwasserfließrichtung von Süd nach Nord ist im Grundwasserabstrom der Lager- bzw. Behandlungsfläche für Altholz der Kategorie A IV (unmittelbarer Nahbereich des im Nordwesten an der Grundstücksgrenze zur Fl.Nr. 4441 der Gemarkung Babenhausen vorhandenen Oberflächenwasserschachtes) eine Grundwassermessstelle im Bohrverfahren zu errichten, deren Ausbau und Lage im Rahmen einer Bohranzeige nach § 49 WHG durch ein fachkundiges Ing.-Büro bzw. durch die ausführende Bohrfirma vorzuschlagen ist.

3.6.2.2 Zur Gewässerbeobachtung ist folgendes Untersuchungsprogramm durchzuführen:

#### Gewässerbeschaffenheit

Im Rahmen der Überwachung sind Wasserproben an der neu zu errichtenden Grundwassermessstelle zu untersuchen:

	Untersuchungsparameter	Dimension
Basisparameter	Färbung (visuell)	-
	Trübung (visuell)	-
	Geruch (qualitativ)	-
	Wassertemperatur	°C
	Leitfähigkeit (bei 20 °C)	µS/cm
	pH-Wert	-
	Sauerstoff gelöst	mg/l
	Calcium	mg/l
	Magnesium	mg/l
	Natrium	mg/l
	Kalium	mg/l
	Chlorid	mg/l
	Sulfat	mg/l
	Ammonium	mg/l
	AOX	mg/l
	Bor	mg/l
DOC	mg/l	
Anorganische Leitparameter	Arsen	µg/l
	Blei	µg/l
	Cadmium	µg/l
	Chrom, gesamt	µg/l
	Chrom VI	µg/l
	Kupfer	µg/l
	Nickel	µg/l
	Quecksilber	µg/l

	Zink	µg/l
	Cyanid, gesamt	µg/l
Organ. Leitparameter	PAK	µg/l
	LHKW	µg/l
	PCB	µg/l
	Mineralölkohlenwasserstoffe	µg/l
	BTEX	µg/l
	Phenolindex	µg/l
	Organochlorpestizide, Biozide	µg/l

#### *Untersuchungshäufigkeit*

Jährlich eine Untersuchung.

#### *Untersuchungsdurchführung*

Die Probenahmen und Untersuchungen sind von einem qualifizierten Labor durchzuführen, welches die Grundsätze der analytischen Qualitätssicherung (AQS) erfüllt, wie sie in den Rahmenempfehlungen der LAWA zur Qualitätssicherung in der Wasser-, Abwasser- und Schlammanalytik beschrieben sind oder eine einschlägige Zertifizierung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) nachweisen kann.

Die Analytik hat nach den einschlägigen Bestimmungsverfahren zu erfolgen.

#### *Jahresbericht*

Der Jahresbericht ist spätestens zum 01.03. des nachfolgenden Kalenderjahres dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht muss insbesondere Folgendes beinhalten:

- Qualifikationsnachweis des Labors
- Lageplan mit Darstellung der Probenahmestelle
- Grundwasserprobenahmeprotokoll nach DIN 38402 Teil 13
- tabellarische Zusammenstellungen der Messergebnisse und der Grundwasserstände; die Ergebnisse sind fortlaufend darzustellen, so dass ein Überblick über zurückliegende Ergebnisse und deren Konzentrationsverlauf ersichtlich sind
- Beurteilung der Untersuchungen
  - \* zum Grundwasserstand
  - \* zur Gewässerbeschaffenheit (Bewertung der Ergebnisse seit Überwachungsbeginn hinsichtlich Schwankungen und Tendenzen unter Bezug zum lokalen geogenen Grundwassertyp)
- Konsequenzen der Überwachung (z. B. Intensivierung der Untersuchung, Errichtung weiterer Grundwassermessstellen, Überprüfung der Grundwasserströmungsverhältnisse usw.).
- Funktionstüchtigkeit der Grundwassermessstelle

### **3.7 Brandschutz:**

- 3.7.1 Die unter Nr. 8.1 der Antragsunterlagen aufgeführten Punkte sind vollumfänglich umzusetzen. Hierzu ist auch die Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) zwingend zu beachten.
- 3.7.2 Feuerwehruzufahrten und -bewegungsflächen sind nach den Richtlinien „Flächen für die Feuerwehr in Bayern“ ganzjährig gesichert freizuhalten.
- 3.7.3 Der Verteiler des Feuerwehrplanes ist wie folgt zu ergänzen:  
Brandschutzdienststelle Landratsamt: 1x in elektronischer Form (.pdf)

#### Hinweis:

Eine jährliche Begehung mit der örtlichen Feuerwehr ist anzustreben.

### **3.8 Sicherheitsleistung**

- 3.8.1 Zur Sicherung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Einstellung des Betriebes der Anlage (§ 5 Abs. 3 BImSchG) ist innerhalb eines Monats nach Bestandskraft dieses Bescheides ein Nachweis über die Hinterlegung einer geeigneten Sicherheitsleistung zu Gunsten des Freistaates Bayern, derzeit vertreten durch das Landratsamt Unterallgäu, in Höhe von 120.000,00 € vorzulegen. Der Nachweis hat gegenüber dem Begünstigten zu erfolgen.
- 3.8.2 Bei einem Wechsel des Betreibers darf der nachfolgende Betreiber die Anlage erst dann in Betrieb nehmen, nachdem er selbst eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung gemäß Ziffer 3.8.1 dieses Bescheides hinterlegt und dies dem Begünstigten nachgewiesen hat.
- 3.8.3 Es sind folgende Sicherheitsleistungen geeignet:
- Unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe des unter Ziffer 3.8.1 dieses Bescheides genannten Betrages einer Bank oder Sparkasse mit Stammsitz in der Bundesrepublik Deutschland, unter Verzicht der Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung sowie der Vorausklage (§§ 770 und 771 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB). Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen. Die Kosten für die Bürgschaft hat der Anlagenbetreiber zu tragen.
  - Verpfändung eines Guthabens in Höhe des unter Ziffer 3.8.1 dieses Bescheides genannten Betrages bei einer Bank oder einer Sparkasse mit Stammsitz in der Bundesrepublik Deutschland.
- 3.8.4 Änderungen der Höhe der Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

### **3.9 Anzeige der Inbetriebnahme**

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Landratsamt Unterallgäu schriftlich anzuzeigen.

### **4. Geltungsdauer der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Betrieb der geänderten Anlage nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides begonnen wird.

### **5. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans**

Für die Verwirklichung des Vorhabens wird von den entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit (§ 31 Abs. 2 BauGB). Die Befreiung betrifft „die Lagerung von kontaminierten Stoffen“ entgegen der Festsetzung des § 2.7 des Bebauungsplanes (B 14 - Gewerbegebiet Schöneggweg, 2. Änderung).

### **6. Kosten**

Die Firma KSK Kompostierungs-Service Käßmeyer GmbH, Eidlerholzstr. 100, 87746 Erkeheim, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 2.600,00 € festgesetzt.

Die Auslagen betragen 11.938,92 €.

Die restlichen Auslagen werden festgesetzt, sobald deren Höhe bekannt ist.

Für die Erteilung der Befreiung unter Ziffer 5 dieses Bescheides wird eine Gebühr von 40,00 € festgesetzt.

## **Gründe:**

### **I.**

Die Firma KSK Kompostierungs-Service Käßmeyer GmbH, Eidlerholzstr. 100, 87746 Erkheim, beantragte am 08.10.2018 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen (Altholzaufbereitungsanlage) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4436, 4438 und 4439 der Gemarkung Babenhausen.

Am Genehmigungsverfahren waren der Markt Babenhausen, das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Schwaben sowie die Referate für Baurecht, Wasserrecht, Bodenschutz, das Amt für Brand- und Katastrophenschutz (örtlicher Brandschutz beim Landratsamt Unterallgäu) und die Umweltschutzingenieurin beteiligt.

Das Sachverständigengutachten zu den Belangen der Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft und Anlagensicherheit vom 19.08.2019, Bericht Nr. 180060, erstellte die LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH.

### **II.**

#### **1. Zuständigkeit**

Das Landratsamt Unterallgäu ist zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

#### **2. Verfahren**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen. Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nrn. 8.11.1.1, 8.11.2.3, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) im förmlichen Verfahren.

Durch die Gesamtlagerkapazität für gefährliche Abfälle (Altholz A IV) sowie die Durchsatzkapazität für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle unterliegt die Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV).

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG auf Absehen von der Beteiligung der Öffentlichkeit konnte nicht zugestimmt werden.

Der Genehmigungsantrag beinhaltet u. a. die Erhöhung der maximalen Lagerkapazität von Altholz A IV von bisher 130 t auf zukünftig 500 t (Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV). Diese Änderung überschreitet für sich betrachtet den Schwellenwert der Nr. 5.5 des Anhang I der RL 2010/75/EU von 50 Tonnen Gesamtkapazität.

Solche Änderungen dürfen nach Art. 20 Abs. 3 der RL 2010/75/EU nur mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden. Die Anwendung des § 16 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BImSchG ist ausgeschlossen.

Vor Erteilung der Genehmigung war daher ein förmliches Verfahren, das eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorsieht, durchzuführen.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG und den §§ 8 ff. der 9. BImSchV am 25.10.2018 im Anzeigenteil der Illertisser Zeitung, im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu (Nr. 40 aus 2018) sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Unterallgäu öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen, aus denen sich Art, Umfang und Lage der Maßnahmen ergeben, wurden nach § 10 Abs. 3 BImSchG vom 02.11.2018 bis einschließlich 03.12.2018

- beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,
- beim Markt Babenhausen, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen

öffentlich ausgelegt.

Bis zum Ende der Einwendungsfrist am 03.01.2019 wurden gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben. Aus diesem Grund wurde der für den 12.02.2019 anberaumte Erörterungstermin aufgehoben (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV). Die Aufhebung des Erörterungstermins wurde am 17.01.2019 im Anzeigenteil der Illertisser Zeitung, im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu (Nr. 2 aus 2019) sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Unterallgäu öffentlich bekannt gemacht, § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV.

Die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG gehört. Die beteiligten Stellen erhoben keine Bedenken gegen das beabsichtigte Vorhaben. Die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen wurden gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Nr. 3 des Bescheides verbindlich festgesetzt.

### 3. Ausgangszustandsbericht

Die Firma KSK Kompostierungs-Service Käßmeyer GmbH stellte am 08.10.2018 einen Antrag auf Befreiung von der Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes.

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist bei Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterliegen, ein Ausgangszustandsbericht vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Für das gesamte Betriebsgelände ist nur die Betriebstankstelle betroffen, da hier gefährliche Stoffe nach der CLP-Verordnung verwendet werden und die Durchsatz- bzw. Lagermenge die relevante Mengenschwelle überschreitet.

Zur Beurteilung wurden der Bereich Bodenschutz und die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft beteiligt. Dabei wurde festgestellt, dass die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers nicht besteht, da auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Nach Art. 1 Abs. 3 CLP-Verordnung gelten Abfälle (Altholz) nicht als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis nach dieser Verordnung und sind damit kein relevanter Stoff im Sinne des § 3 Abs. 9 BImSchG.

Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes war daher nicht erforderlich.

#### 4. Genehmigung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war zu erteilen, da die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 i.V.m. § 5 BImSchG bei Beachtung der nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG festgesetzten Auflagen und Bedingungen vorliegen.

Die Stellen, deren Bereich von dem Vorhaben berührt wird, wurden gehört. Ebenso wurde ein Sachverständigengutachten eingeholt. Aus den Stellungnahmen und dem Gutachten ergibt sich, dass - unter Beachtung der in Nr. 3 festgesetzten Nebenbestimmungen - sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden. Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie die Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

#### 5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das Vorhaben weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine Vorprüfung durchzuführen, da das Vorhaben nicht in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG).

#### 6. Sicherheitsleistung

Die Hinterlegung einer geeigneten Sicherheitsleistung wurde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG unter Nr. 3.8 dieses Bescheides festgesetzt.

Danach soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung angeordnet werden. Zweck der Sicherheitsleistung ist, die immissionsschutzrechtlichen Nachsorgepflichten präventiv durchzusetzen bzw. sicherzustellen, dass nicht die öffentliche Hand bei Zahlungsunfähigkeit des Betreibers die zum Teil erheblichen Sicherungs-, Sanierungs- oder Ent-

sorgungskosten zu tragen hat. Die Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG, deren Erfüllung durch die Anordnung einer Sicherheitsleistung gewährleistet werden soll, entstehen erst nach der - gleich aus welchem Grund erfolgenden - Betriebseinstellung und damit zu einem bei Bescheidserlass nicht vorhersehbaren künftigen Zeitpunkt. Ob dann der Anlagenbetreiber noch liquide sein wird, ist im Allgemeinen nicht vorhersehbar. Ein Insolvenzrisiko des Betreibers besteht zwar bei allen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen. Abfallentsorgungsanlagen, wie sie die Firma KSK Kompostierungs-Service Käßmeyer GmbH betreibt, trifft aber das besondere Risiko, dass im Falle der Insolvenz hohe Kosten für die Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG anfallen.

Dieses Risiko wird durch den in der Regel negativen Marktwert der Abfälle verursacht, d.h. dass im Gegensatz zu Produktionsbetrieben die Firma KSK Kompostierungs-Service Käßmeyer GmbH als Betreiberin einer Abfallentsorgungsanlage regelmäßig Entgelt dafür erhält, dass sie Abfälle annimmt.

Ein Ausnahmefall, der insgesamt den Verzicht auf die Erhebung von Sicherheitsleistungen rechtfertigen würde, ist nicht gegeben, da die Firma KSK Kompostierungs-Service Käßmeyer GmbH keine öffentliche Einrichtung oder ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist.

Im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Anlagenbetreibers ist vom worst-case, d. h. der Lagerung von unsortiertem und nicht zerkleinertem Altholz (Input-Material) in einer Menge von 1.630 Tonnen auszugehen.

Bei der Festsetzung der Höhe der Sicherheitsleistung hat sich das Landratsamt Unterallgäu an der maximal zulässigen Lagermenge der einzelnen Abfallstoffe und den derzeit marktüblichen Preisen für deren Entsorgung orientiert.

Für die sonstigen Kosten (z. B. Sortieren, Analysen, Aufladen, Transport) werden 15,00 € pro Tonne angesetzt.

Die Berechnung der Sicherheitsleistung im Einzelnen:

Altholzkategorie	Entsorgungskosten (netto)	Handling (netto)	maximale Lagermenge	Ergebnis
AI	10,00 €/t	15,00 €/t	630 Tonnen	15.750,00 €
All und AIII	40,00 €/t	15,00 €/t	500 Tonnen	27.500,00 €
AIV	100,00 €/t	15,00 €/t	500 Tonnen	57.500,00 €
Summe				100.750,00 €

Hieraus errechnen sich ein Betrag (inkl. MwSt.) in Höhe von 119.892,50 €, gerundet 120.000,00 €.

Änderungen, wie z.B. der Marktlage, können dazu führen, dass die festgesetzte Sicherheitsleistung nicht mehr ausreichend ist. Deshalb wurden Änderungen der Höhe der Sicherheitsleistung ausdrücklich vorbehalten.



## 7. Erlöschen der Genehmigung

Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Geltungsdauer der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Danach kann die Genehmigungsbehörde bestimmen, dass die Genehmigung nach Ablauf einer angemessenen Frist erlischt, wenn mit dem Betrieb der Anlage bis dahin nicht begonnen worden ist.

## 8. Kosten

Für die Amtshandlung sind Kosten zu erheben, welche die Firma KSK Kompostierungs-Service Käßmeyer GmbH als Antragstellerin zu tragen hat (Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes - KG).

Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Art. 5 und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG.

Die immissionsschutzrechtliche Grundgebühr ergibt sich aus Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i.V.m. 8.II.0/1.1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Weiterhin sind in der Gebühr auch der verursachte Verwaltungsaufwand für die fachliche Stellungnahme der Umweltschutzingenieurin des Landratsamtes Unterallgäu sowie für die Prüfung durch die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Unterallgäu enthalten (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 8.II.0/1.3.2 KVz).

Die Auslagen werden gemäß Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

Die bisherigen Auslagen sind entstanden für das durch die LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH im Auftrag des Landratsamtes Unterallgäu erstellte Sachverständigengutachten in Höhe von 10.948,00 € (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG) und für die Veröffentlichungen der amtlichen Bekanntmachungen in der Illertisser Zeitung in Höhe von 607,76 € und 383,16 € (Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 KG).

Die noch festzusetzenden Auslagen fallen für die öffentliche Bekanntmachung dieses Genehmigungsbescheides in der Illertisser Zeitung an.

Die Gebühr für die Befreiung ergibt sich aus 2.I.1/1.31 KVz.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage** erhoben werden bei dem

#### **Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>\*)</sup> Form.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

\*1) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweise zum Immissionsschutz:**

- Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).
- Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 16 BImSchG).
- Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunkts der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- Kommt der Betreiber der Anlage einer Auflage dieses Bescheides oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung (§ 17 BImSchG) nicht nach, so kann das Landratsamt Unterallgäu den Betrieb der Anlage untersagen oder die immissionsschutzrechtliche Genehmigung widerrufen (§ 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Christian Baumann  
Abteilungsleiter

**Anlagen**

1 Satz Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk

1 Sachverständigengutachten der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH zu Luftreinhalte-, Abfallwirtschaft und Anlagensicherheit vom 19.08.2019, Bericht-Nr. 180060

1 Kostenrechnung mit Überweisungsschein